

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 14 Ausgegeben am 08.11.2007 Nr. 19

INHALT

Zweckvereinbarung und Bescheid über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Bethenhausen in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau	S. 122 - 124
Zweckvereinbarung und Bescheid über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Hirschfeld in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau	S. 124 - 127
Zweckvereinbarung und Bescheid über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Reichstädt in die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenstein	S. 127 - 129
Zweckvereinbarung und Bescheid über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Hirschfeld in die Kindertagesstätte der Gemeinde Pölzig	S. 129 - 132
Zweckvereinbarung und Bescheid über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Reichstädt in die Kindertagesstätte der Gemeinde Pölzig	S. 132 - 134
Haushaltssatzung und Auslegungshinweis des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2007	S. 134

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Zweckvereinbarung über die
Aufnahme von Kindern
in die Kindertagesstätte der
Gemeinde Brahmenau**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16.
Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Brahmenau
(als aufnehmende Gemeinde)

**vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Blume**

und die Gemeinde Bethenhausen
(als abgebende Gemeinde)

**vertreten durch die
Bürgermeisterin Frau Schneider**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Ge-
setzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Okto-
ber 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollende-
ten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der
Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der
abgebenden Gemeinde haben, stellt die auf-
nehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze
gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer
Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Ü-
brigen bestimmen sich die Aufgaben entspre-
chend der Vorschriften des ThürKitaG und der
einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Er-
füllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen
Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an
der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im
Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die auf-
nehmende Gemeinde alle zu deren Durchfüh-
rung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen
Gebiet.
- (3) Die jeweils geltende Gebührensatzung der Ge-
meinde Brahmenau für die Benutzung der Kin-
dertageseinrichtung und die Benutzungssatzung
für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich
auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind
gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmel-
dung in die Kindertageseinrichtung aufzuneh-
men.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser
Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im
Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4
ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der
Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden
sind und noch keine Warteliste besteht. Das
Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder re-
gelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Betreuung, Anhörung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind-
und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des
Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
und des Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)
sowie der dazu erlassenen Verordnungen
allein zuständig.

- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen we-
sentlichen Entscheidungen, welche die
Einrichtung und den Betrieb der Kindertages-
stätte betreffen, gehört werden.

- Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über
- a) Investitionsvorhaben, welche die Investiti-
onssumme von 5.000 Euro übersteigen
 - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertra-
gung von Kindertagesstätten auf einen
freien Träger
 - c) personellen Veränderungen in der Kinder-
tagesstätte
 - d) die Bedarfsplanung
 - e) die Gebührensatzung
zu erfolgen.

**§ 4
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kinder-
tagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde ent-
sprechend den Regelungen des ThürKitaG und der
hierauf beruhenden Verordnungen angemessene El-
ternbeiträge (§ 20 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge wer-
den sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebüh-
rensatzung.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden die Zuschüsse, die die abgebende Gemeinde gem. ThürKitaG erhält, entsprechend der jeweils betreuten Kinderzahl als Abschläge entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresrechnung.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Lau-fende Num-mer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Grup-pierungs-plan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Be-dienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Be-triebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadens-fälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Aus-gaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Kinder-tageseinrichtung:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Thüringer Erziehungsgeld	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.
- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Investitionskosten pro Platz zu multiplizieren. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet.
- (3) Jährliche Investitionsausgaben bis 5.000 Euro sind in voller Höhe in die Abrechnung einzubeziehen. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung.

Investitionsausgaben über jährlich 5.000 Euro sind der abgebenden Gemeinde verteilt auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu berechnen.

Die Erstattung beginnt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme, spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde.

§ 8

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.
§ 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Brahmenau, den 27.06.2007

gez. Blume
Bürgermeister Gemeinde Brahmenau

Bethenhausen, den 27.06.2007

gez. Schneider
Bürgermeisterin
Gemeinde Bethenhausen

Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) u. a. Gesetze; Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Bethenhausen in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Bescheid:

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Bethenhausen in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau vom 27.06.2007 wird genehmigt.
Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Baals-Weinlich
Regierungsrätin

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Brahmenau
(als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Blume

und die Gemeinde Hirschfeld
(als abgebende Gemeinde)
vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Giebner

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im

Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die jeweils geltende Gebührensatzung der Gemeinde Brahenau für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Betreuung, Anhörung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 Euro übersteigen
- b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindertagesstätten auf einen freien Träger
- c) personellen Veränderungen in der Kindertagesstätte
- d) die Bedarfsplanung
- e) die Gebührensatzung zu erfolgen.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden die Zuschüsse, die die abgebende Gemeinde gem. ThürKitaG erhält, entsprechend der jeweils betreuten Kinderzahl als Abschläge entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresrechnung.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Lau- fende Num- mer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungs- plan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Perso- nal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Aus- rüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstü- cke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Be- triebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Scha- densfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65

11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Thüringer Erziehungsgeld	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden, auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.
- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Investitionskosten pro Platz zu multiplizieren. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet.
- (3) Jährliche Investitionsausgaben bis 5.000 Euro sind in voller Höhe in die Abrechnung einzubeziehen. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung. Investitionsausgaben über jährlich 5.000 Euro sind der abgebenden Gemeinde verteilt auf ei-

nen Zeitraum von 10 Jahren zu berechnen. Die Erstattung beginnt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme, spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde.

§ 8

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. §13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Brahmenau, den 27.06.2007

gez. Blume
Bürgermeister Gemeinde Brahmenau

Hirschfeld, 28.06.2007

gez. Giebner
Bürgermeister Gemeinde Hirschfeld

**Vollzug des Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetzes
(ThürKitaG) u. a. Gesetze;
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von
Kindern aus der Gemeinde Hirschfeld in die
Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau**

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Bescheid:

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Hirschfeld in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brahmenau vom 27.06.2007/ 28.06.2007 wird genehmigt.
Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez Baals-Weinlich
Regierungsrätin

**Zweckvereinbarung über die
Aufnahme von Kindern in
die Kindertagesstätte der
Gemeinde Großenstein**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

Die Gemeinde Großenstein
(als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Dr. Tröger

und die Gemeinde Reichstädt
(als abgebende Gemeinde)
vertreten durch die
Bürgermeisterin Frau Kirmse

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule einschließlich der Hortbetreuung, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen

sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die jeweils geltende Gebührensatzung der Gemeinde Großenstein für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Betreuung, Anhörung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 Euro übersteigen
- b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindertagesstätten auf einen freien Träger
- c) personellen Veränderungen in der Kindertagesstätte
- d) die Bedarfsplanung
- e) die Gebührensatzung zu erfolgen.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden die Zuschüsse, die die abgebende Gemeinde gem. ThürKitaG erhält, entsprechend der jeweils betreuten Kinderzahl als Abschläge entrichtet.
- (3) Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresrechnung.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Thüringer Erziehungsgeld	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.
- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Investitionskosten pro Platz zu multiplizieren. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet.
- (3) Jährliche Investitionsausgaben bis 5.000 Euro sind in voller Höhe in die Abrechnung einzubeziehen. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung.

Investitionsausgaben über jährlich 5.000 Euro sind der abgebenden Gemeinde verteilt auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu berechnen. Die Erstattung beginnt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme, spätestens nach Ablauf

des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde.

§ 8

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.
§ 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Großenstein, den 26.06.2007
gez. Dr. Tröger
Bürgermeister Gemeinde Großenstein

Reichstädt, den 26.06.2007
gez. Kirmse
Bürgermeisterin Gemeinde Reichstädt

**Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) u. a. Gesetze;
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Reichstädt in die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenstein**

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Bescheid:

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Reichstädt in die Kindertagesstätte der

Gemeinde Großenstein vom 26.06.2007 wird genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Baals-Weinlich
Regierungsrätin

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Pölzig

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Pölzig

(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Klaus-Frieder Heuzeroth

und die Gemeinde Hirschfeld

(als abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Giebner

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die jeweils geltende Gebührensatzung der Gemeinde Pölzig für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Betreuung, Anhörung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, gehört werden.
Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über
 - a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 Euro übersteigen;
 - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindertagesstätten auf einen freien Träger;
 - c) personellen Veränderungen in der Kindertagesstätte;
 - d) die Bedarfsplanung;
 - e) die Gebührensatzung
 zu erfolgen.

**§ 4
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

**§ 5
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die

Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden die Zuschüsse, die die abgebende Gemeinde gem. ThürKitaG erhält, entsprechend der jeweils betreuten Kinderzahl als Abschläge entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen des Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahres-zuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresrechnung.

**§ 6
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Thüringer Erziehungsgeld	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.
- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Investitionskosten pro Platz zu multiplizieren.
Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet.
- (3) Jährliche Investitionsausgaben bis 5.000 Euro sind in voller Höhe in die Abrechnung einzubeziehen. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung.

Investitionsausgaben über jährlich 5.000 Euro sind der abgebenden Gemeinde verteilt auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu berechnen. Die Erstattung beginnt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme, spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde.

§ 8

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich kündbar.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz

Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.
§ 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Pölzig, den 28.06.
gez. Heuzeroth
Bürgermeister Gemeinde Pölzig

Hirschfeld, den 28.06.2007
gez. Giebner
Bürgermeister Gemeinde Hirschfeld

**Vollzug des Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetzes
(ThürKitaG) u. a. Gesetze;
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von
Kindern aus der Gemeinde Hirschfeld in die
Kindertagesstätte der Gemeinde Pölzig**

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Bescheid:

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Hirschfeld in die Kindertagesstätte der Gemeinde Pölzig vom 28.06.2007 wird genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Baals-Weinlich
Regierungsrätin

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Pölzig

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Pölzig

(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Heuzeroth

und die Gemeinde Reichstädt

(als abgebende Gemeinde)

vertreten durch die

Bürgermeisterin Frau Kirmse

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule einschließlich der Hortbetreuung, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17

Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die jeweils geltende Gebührensatzung der Gemeinde Pölzig für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Betreuung, Anhörung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 Euro übersteigen;
- b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindertagesstätten auf einen freien Träger;
- c) personellen Veränderungen in der Kindertagesstätte
- d) die Bedarfsplanung;
- e) die Gebührensatzung zu erfolgen.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden die Zuschüsse, die die abgebende Gemeinde gem. ThürKitaG erhält, entsprechend der jeweils betreuten Kinderzahl als Abschläge entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden

Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresrechnung.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Thüringer Erziehungsgeld	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Inderszahl umgelegt.
- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Investitionskosten pro Platz zu multiplizieren. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet.
- (3) Jährliche Investitionsausgaben bis 5.000 Euro sind in voller Höhe in die Abrechnung einzubeziehen. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung.

Investitionsausgaben über jährlich 5.000 Euro sind der abgebenden Gemeinde verteilt auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu berechnen. Die Erstattung beginnt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme, spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde.

§ 8

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 9
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Pözig, den 28.06.2007
gez. Heuzeroth
Bürgermeister Gemeinde Pözig

Reichstädt, den 28.06.2007
gez. Kirmse
Bürgermeisterin Gemeinde Reichstädt

**Vollzug des Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetzes
(ThürKitaG) u. a. Gesetze;
Zweckvereinbarung über die
Aufnahme von Kindern aus der
Gemeinde Reichstädt in die Kindertagesstät-
te der Gemeinde Pözig**

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Bescheid:

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Reichstädt in die Kindertagesstätte der Gemeinde Pözig vom 28.06.2007 wird genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Baals-Weinlich
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2007

Der Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“ erläßt aufgrund des § 36 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL.S.290) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 (GVBL.S.58) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.877,00 Euro
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.877,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Großenstein, den 24.10.2007

Planungsverband
„Industriegroßstandort Ostthüringen“

Dr. Tröger
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes "Industriegroßstandort Ostthüringen" Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2007 liegt mit dem Haushaltsplan zwei Wochen lang, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung im Nebengebäude der Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmatal", Dorfstraße 17, 07580 Großenstein, im Zimmer der Kämmerin zu den Dienstzeiten aus.